

## VI. Thesen zum Referat

1. Ziel des Referats ist es, das Thema „Globalisierung“ im Blick auf völkerrechtliche, völkerrechtstheoretische und völkerrechtspolitische Grundsatzfragen hin an der Wende zum 21. Jahrhundert aufzubereiten.
2. Ein erster Zugriff auf Erscheinungsformen von Globalisierung geht von drei Bestimmungselementen von Globalisierung aus: Globalisierung ist von Internationalisierung zu unterscheiden, bezeichnet einen fortlaufenden Prozeß und bedeutet im Kern Denationalisierung. Einschlägige Phänomene zeigen sich in folgenden Bereichen:
  - a) Die explosionsartige Entwicklung von *Kommunikationstechnologien* und in der *Verkehrstechnik* sind die Basis für Globalisierung, stellen gleichzeitig aber auch ihrerseits Globalisierungsphänomene dar.
  - b) Insbesondere in der *Ökologie* lassen sich Entstehung und politische Bedeutung transnationaler NGOs, das Auftreten globaler Herausforderungen (Klima, Ozon, Wasser etc.) sowie Funktionsdefizite staatlicher Integration und souveränitätsbetonter Regelungsmechanismen aufzeigen. Für den Bereich der Menschenrechte und Friedenssicherung gilt Ähnliches.
  - c) Der entscheidende Globalisierungssektor ist die *Ökonomie*, näherhin *Finanzmärkte, Handel* und *Produktion*. Staatlich und intergouvernemental nicht regulierbare Märkte, Staaten in die Defensive drängende Handlungsoptionen und internationale ökonomische Verhandlungsmacht transnationaler Unternehmungen sind originäre Globalisierungsphänomene.
  - d) Bis in den Sachbereich Sicherheit hinein ist auch die *Politik* von Globalisierungsphänomenen betroffen. Beispiele sind Rauschgifthandel und Terrorismus. Langfristig gravierende Wandlungen politischen Urteils betreffen den gesamten Legitimationshaushalt der Politik.
  - e) Globalorientierungen in Erziehung und Sozialisation, entgrenzte Organisationsmöglichkeiten sowie Wandlungen der Wahrnehmung von Raum und Zeit verändern langfristig *gesellschaftliche Organisation und sozialen Habitus*.
  - f) *Zusammenfassend* lassen sich drei strukturverändernde Globalisierungselemente beobachten: autonome transnationale Akteure mit politischer Verhandlungsmacht; globale Handlungsanforderungen jenseits staatlicher und intergouvernementaler Regelungsmöglichkeiten sowie tiefgreifende Wandlungen sozialer und politischer Integration.
3. Die Struktur des „internationalen Systems“ in seinen völkerrechtsgestaltenden und -tragenden Funktionen ist in mehrfacher Hinsicht von Globalisierungswirkungen betroffen:

- a) Zwar kann von einem Ende des Staates nicht die Rede sein, doch erfahren Kompetenzbereich, Integrationsfähigkeit und Handlungsmacht des Staates in dem Maße Einbußen, in dem die Ausübung von Hoheitsgewalt in Mehr-Ebenen-Strukturen eingebettet wird.
  - b) Dies schlägt sich zunächst angesichts globaler ökonomischer, aber auch sicherheitspolitischer Herausforderungen in starken Impulsen zur *Regionalisierung* nieder. Erheblich gesteigerte regionale Heterogenität ist eine der Folgen, die ihrerseits u.a. neue Forderungen nach globaler Gerechtigkeit nach sich zieht.
  - c) Bedeuten schon der Wandel des Staates und die Regionalisierung einen *Strukturwandel des internationalen Systems*, so wird dieser Befund durch folgende Faktoren bestärkt: Diversifizierung der Akteure und Entscheidungsebenen; globale Regelungsanforderungen; gestufte Zuordnung von Verantwortlichkeiten in der Normsetzung, Durchsetzung und Implementierungskontrolle.
  - d) Die Ambivalenz von *Renationalisierungstendenzen*, einerseits (begrenzte) Handlungsfähigkeit zu schaffen, andererseits aber Ungleichzeitigkeiten und Fragmentierungen hervorzurufen, stellt einen völkerrechtspolitischen Risikofaktor der Globalisierung dar, zumal sie mit veränderten Machtstrukturen im internationalen System einhergehen.
  - e) *Zusammenfassend* ergeben sich erhebliche Strukturwandlungen des internationalen Systems im Übergang zu einer stärker fragmentierten, mehrstufigen und stärker auf eine generalisierte Ordnungsfunktion des Rechts angewiesenen Welt. Mit der Frage, ob der Begriff des „internationalen Systems“ das politische Substitut des „Völkerrechts“ noch adäquat erfassen kann, wird zur zentralen völkerrechtsdogmatischen Frage übergeleitet.
4. Entwicklung und Dogmatik des Völkerrechts im 20. Jahrhundert haben nicht nur Wesentliches zur Globalisierung beigetragen, sondern auch Ansätze hervorgebracht, dem mit der Globalisierung entstandenen Regelungsbedarf, aber auch der Notwendigkeit, konzeptionell Neuland zu betreten, adäquat zu begegnen.
- a) Der erste wesentliche *Beitrag des Völkerrechts zur Globalisierung* ist in einer weitgehenden Verrechtlichung des von souveränen Nationalstaaten geprägten internationalen Verkehrs zu sehen. Zweitens hat das Völkerrecht des ausgehenden 19. und des 20. Jahrhunderts kooperationsrechtliche Instrumentarien zur Bewältigung staatenübergreifender Regelungsanforderungen geschaffen. Angesichts der Erfolge, der Flexibilität und der literarischen Würdigungen dieses Instrumentariums ist seine Funktionsfähigkeit bei globalisierten Problemlagen erneut zu überprüfen.

- b) Eine solche Überprüfung zeitigt drei Ergebnisse: Erstens stößt die *souveränitätsfundierte Konzeption des Völkerrechts an Grenzen*. Zweitens hat das Kooperationsrecht insgesamt den Souveränitätsbegriff wesentlich verändert und haben einzelne Ausprägungen des Kooperationsrechtes sich gar von der Souveränitätsfundierung gelöst. Drittens verbinden sich Ansätze zu einem *internationalen Ordnungsrecht* mit kooperationsrechtlichen Instrumentarien, um Regelungslücken in befriedigender Weise zu schließen. Allerdings werden jenseits einer Orientierung am *Staaten-gemeinschaftsinteresse* Lücken und Defizite sichtbar.
  - c) Mit diesem Befund werden völkerrechtstheoretische Konzeptionen (wieder) aktuell, in denen geltungstheoretisch, legislatorisch und im Blick auf Implementierungsformen staatentranszendierende Lösungen gesucht werden: die Idee des *totus orbis*, des Weltbürgerrechts, der Staatengemeinschaft, des Weltinnenrechts und des Rechts der Menschheit. In dem Maße, in dem der Aufweis gelingt, daß sie im positiven Völkerrecht Ansatzpunkte aufweisen, stellen sie eine geeignete theoretische Basis für eine Fortentwicklung der Völkerrechtslehre (und für eine Prognose künftiger Völkerrechtsentwicklung zugleich) dar.
5. Die Souveränitätsfixiertheit des gegenwärtigen (Staats- und) Völkerrechts ist ein Produkt des positivistischen, Staat und Recht oft identifizierenden 19. Jahrhunderts, das freilich in seiner Bedeutung für Bestand und Stabilität des Völkerrechts im 20. Jahrhundert kaum überschätzt werden kann. Das Völkerrecht des 21. Jahrhunderts wird seine Bestandskraft in erster Linie aus seiner Rechtsnatur schöpfen müssen. Das 20. Jahrhundert hinterläßt ihm zweierlei: neue Fragen nach gerechter Regelung sowie die Einsicht, daß Recht der Macht bedarf, ohne selbst Macht zu sein.